

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Auflage 9000.

Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr.,  
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.  
Inserate  
die Spaltzeile 1 1/4 Ngr.  
Reklamen unter d. Rubricationsrecht  
die Spaltzeile 2 Ngr.  
Filiale  
Otto Klemm,  
Universitätsstr. 22,  
Vorarl-Comptoir Rainstr. 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 142.

Montag den 22. Mai

1871.

### Bekanntmachung.

Die Herren Herzog werden ersucht um sofortige Abgabe der auf die Poden-Erkrankungen bezüglichen Tabellen, und zwar theils der noch rückständigen größeren, theils der auf die Zeit vom 1. bis 15. Mai bezüglichen kleineren Tabellen.  
Leipzig, den 20. Mai 1871.

Dr. S. Sonnenfals,  
Stadtbezirksarzt.

### Bekanntmachung.

Zur Herstellung des Straßensperrers der Wartstraße werden Schuttfuhrten angenommen und des mindestens 8 Cubikellen haltende zweispännige Fuhrer mit 6 Ngr. vergütet.  
Leipzig, den 17. Mai 1871.

Des Rathes Bau-Deputation.

### Gewerbegericht.

Bekanntlich hatte die sächsische Gewerbeordnung vom Jahre 1861 das Institut der Gewerbevereine eingeführt, dieses Institut aber so gestaltet, daß dasselbe von Anfang an vielfache Mängel der Beteiligungsverhältnisse. Diese Mängel scheinen aber begründet gewesen zu sein, da mit einer einzigen Ausnahme nirgends solche Gewerbevereine ins Leben gerufen wurden. Diese einzige Ausnahme bildete die Stadt Weihen, aber auch dort vermodete das ins Werk gesetzte Institut keine irgendwie bemerkenswerthe Thätigkeit zu entwickeln. Man durfte deshalb wohl hoffen, daß bei der im Jahre 1868 vorgenommenen Revision der sächsischen Gewerbeordnung auch die Bestimmungen über die Gewerbevereine nach den Wünschen umgestaltet werden würden, welche wiederholt von den sächsischen Handels- und Gewerbevereinen ausgedrückt worden waren. Leider geschah dies nicht; gerade diesen Theil der Gesetzgebung ließ die Revision vom Jahre 1868 ganz unberührt, und es sprach sich deshalb die hiesige Gewerbevereins-Kommission, die sich bald nach ihrer Constituierung mit der Frage befaßte, dahin aus, daß es besser sei, gänzlich von einem solchen Gewerbeverein abzusehen, als ein Institut ins Leben zu rufen, zu dem die Beteiligten kein Vertrauen haben könnten.

Inzwischen trat die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund ins Leben, und diese enthielt einige Bestimmungen über gewerbliche Schiedsgerichte, welche lebensfähiger und mehr den Verhältnissen entsprechend erschienen. Diese Schiedsgerichte waren ganz in die Hand der Gemeinden gelegt, und deshalb beantragte die hiesige Gewerbevereins-Kommission dem Rath der Stadt Leipzig die Errichtung eines solchen Gerichts für hiesige Stadt, indem sie in einem ausführlichen Gutachten die Punkte bezeichnete, welche vom Standpunkt der Gewerbetreibenden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, als besonders beachtlich erschienen. Der hiesige Stadtrath erklärte sich auch mit der Errichtung des Gerichts im Princip einverstanden, ersuchte aber die Gewerbevereins-Kommission, sich selbst mit der Ausarbeitung des Statuts zu befassen. Dies ist nun geschehen, und es kommt in der nächsten Sitzung der Gewerbevereins-Kommission zu einem solchen Entwurf zur Verabreichung.

Es theilen denselben, bei dem vielfachen Interesse, welches diese Frage für den gesamten Gewerbebestand hat, nachstehend mit, und vorbehaltend, auf die nächsten Termine später näher einzugehen.

### Entwurf zu einem Ortschaftstatut, die Errichtung eines gewerblichen Schiedsgerichts in Leipzig betreffend.

1. Auf Grund der §§ 408 und 142 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund wird in der Stadt Leipzig ein gewerbliches Schiedsgericht errichtet, welches den amtlichen Titel *"Gewerbliches Schiedsgericht der Stadt Leipzig"* führt, und sich durch das Siegel mit dem Stadtwappenzeichen auszeichnet.
2. Dieses Schiedsgericht wird ausschließlich und an Stelle der gegenwärtig über die Streitigkeiten zwischen den Gewerbetreibenden resp. Fabrikanten und ihren Lieferanten, Fabrikarbeitern und ihren Lieferanten, sowie über die Streitigkeiten über die Entlohnung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auch die Streitigkeiten während der Dauer desselben, oder auf die Erteilung oder den Inhalt der in den §§ 118 und 124 der Gewerbeordnung erwähnten Zeugnisse bestehen.
3. Die am Tage der Errichtung des Schiedsgerichts bestehenden Streitigkeiten zwischen den Gewerbetreibenden resp. Fabrikanten und ihren Lieferanten, Fabrikarbeitern und ihren Lieferanten, sowie über die Streitigkeiten über die Entlohnung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auch die Streitigkeiten während der Dauer desselben, oder auf die Erteilung oder den Inhalt der in den §§ 118 und 124 der Gewerbeordnung erwähnten Zeugnisse, werden durch das Schiedsgericht erledigt.
4. Das Schiedsgericht besteht aus einem rechtskundigen Mitgliede des Rathes oder einem Rathschaffessor als Vorsitzenden, zweien gewerblichen Besitzern, von welchen der eine der Gewerbetreibenden resp. Arbeiter sein soll.
5. Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt, und zwar die beiden gewerblichen Mitglieder von den Gewerbetreibenden, das rechtskundige Mitglied von den Arbeitnehmern.
6. Die Mitglieder sind nicht wählbar, wenn:
  - a) die Abtheilung der Arbeiter betrifft, alle diejenigen Gewerbetreibenden und Gewerbetreibenden, welche die Wahl zum hiesigen Handels- resp. Gewerbevereins-Vorstande haben und in Leipzig wohnhaft sind;
  - b) was die Abtheilung der Arbeiter betrifft, alle am hiesigen Orte wohnhaften oder in einem hiesigen Gewerbebetrieb in Arbeit stehenden Gewerbetreibenden, welche 25 Jahre alt und nicht der staatsbürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt worden sind.
7. Die Wahl findet stets gleichzeitig und in demselben Orte und an demselben Tage statt, nämlich zum Ersatz der auslaufenden Amts- resp. Gewerbevereinsmitglieder im Juli 1871. Die Wahl findet in dem hiesigen Rathsaal statt, und die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen, die Wahl zu besuchen. Die Wahlberechtigten sind zu dem Zweck, die Abtheilung der Arbeiter zu vertreten, die Abtheilung der Gewerbetreibenden zu vertreten, die Gewerbetreibenden zu vertreten, die Gewerbetreibenden zu vertreten.
8. Die als gewählt zu Betrachtenden werden über die Annahme der Wahl befragt, und können dieselbe ablehnen.
9. An Stelle der die Wahl Ablehnenden oder im Laufe des Jahres aus irgend welchem Grunde Ausscheidenden werden diejenigen einberufen, welche die nächst meisten und mindestens den fünften Theil aller in der betreffenden Abtheilung abgegebenen Stimmen hatten. Fehlt es an solchen, so ergreifen sich die gewählten Mitglieder, und zwar jede Abtheilung unter sich, durch freie Auswahl aus der Mitte der Stimmberechtigten.
10. Sobald die hinreichende Anzahl von Mitgliedern erlangt ist, werden dieselben öffentlich bekannt gemacht.
11. Die zu den Sitzungen des Schiedsgerichts erkrankenden Mitglieder, die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer auf der Verlangen eine, dem gewöhnlichen Arbeitsverhältnisse entsprechende, vom Gericht selbst von Zeit zu Zeit festzusetzende Entschädigung, welche vierteljährlich zu berechnen und anzuhellen ist.
12. An jeder Sitzung des Schiedsgerichts haben außer dem Vorsitzenden vier Mitglieder, zwei Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer, Theil zu nehmen, welche für jeden einzelnen Fall von den Parteien aus der Liste sämtlicher Mitglieder erwählt werden. Jede Partei wählt einen Arbeitgeber und einen Arbeitnehmer.
13. Der Kläger ist dieses Wahlrecht bei Anrufung der Klage aus; die Beklagten sind bei der Anrufung ausgenommen, die feinerseits zu erwählenden Mitglieder spätestens 24 Stunden vor der Terminsstunde zu bezeichnen.
14. Mitglieder, welche bei einer Streitsache persönlich theilhaft sind, dürfen nicht gewählt, und können von der Gegenpartei abgelehnt werden.
15. Die Ablehnung muß jedoch spätestens im ersten Termin erfolgen.
16. Wenn die Parteien von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch, oder geschieht dies nicht rechtzeitig, oder nicht in der nach Obigen zulässigen Weise, so erachtet der Vorsitzende die entsprechende Anzahl Mitglieder aus der in der Frage kommenden Abtheilung der Liste (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) und zwar nach alphabetischer Reihenfolge, jedoch soweit möglich unter Berücksichtigung der Gewerbeart, welche die Beteiligenden angeht.
17. Macht eine Streitsache mehrere Termine nothwendig, so sind zu derselben, so weit irgend thunlich, stets wieder die für die erste Verhandlung bestimmten Mitglieder zuzuziehen.
18. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird für jeden einzelnen Fall von dem Gericht selbst bestimmt.
19. Ermächtigt ist das Schiedsgericht, Zeugen und Sachverständige unter Strafandrohung vorzuladen, dieselben zu vereidigen, Eide über Ablehnung einer Unterschrift abzunehmen, und die Staatsbehörden zur Hülfswilligkeit aus dem Schiedspruch anzugehen. Die Sitzungen sind öffentlich, mit Ausnahme derer, in welchen die Abfassung des Schiedspruchs berathen wird. Auch kann das Gericht die Öffentlichkeit dann abschließen, wenn nach seinem Ermessen eine Verletzung des Schatzgeheimnisses oder Gefahr für die öffentliche Ordnung zu befürchten ist.
20. Die öffentlichen Sitzungen werden durch Anschlag im Rathsaal durchgehend bekannt gemacht.
21. Die Parteien haben persönlich zu erscheinen, die Unmündigen mit ihren Vätern oder Vormündern. Andere Vertreter der Parteien, namentlich Sachwalter als solche, sind nicht zulässig.
22. Verpflichtet ist das Schiedsgericht, vor Erlass des Schiedspruchs den Parteien Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben, das dem Streit zu Grunde liegende Sachverhältnis gewissenhaft zu erörtern, nach Schluß der Verhandlung sofort oder doch binnen längstens 8 Tagen einen mit Gründen versehenen Schiedspruch den Parteien zu eröffnen, und auf Antrag der abwesenden Partei die zuständige Staatsbehörde wegen Hülfswilligkeit aus dem Schiedspruch anzugehen.
23. Welche Mittel zur Erörterung des Sachverhältnisses anzuwenden, welche rechtlichen Behauptungen dem umgehenden Ausbleiben der Parteien, Zeugen und Sachverständigen, den vorgebrachten Beweismitteln, den Umständen und Berichten der Parteien beizulegen sind, ob

### Bekanntmachung.

Die unentgeltliche Impfung der Schutzpocken wird allen unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnhaften Personen jeden Alters, namentlich auch schon früher geimpften Erwachsenen zur Revaccination hiermit angeboten, und soll bis auf Weiteres jeden Mittwoch Nachmittags von 1-4 Uhr im Büffetsaale des alten Theaters stattfinden.

In Berücksichtigung der 2. J. häufig vorkommenden Pockenkrankungen fordern wir das theilhabende Publicum auf, von vorstehendem Anerbieten fleißig Gebrauch zu machen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Jerusalem.

Leipzig, am 27. März 1871.

es einer Verbindung der Zeugen und Sachverständigen, der Ablehnung eines Erfüllungsbefehls oder Reinigungsbefehls bedarf, und dergleichen, ist für jeden einzelnen Fall in das freie gewöhnliche Ermessen des Schiedsgerichts gestellt.

§ 13. Der Schiedspruch geht mit seiner Bekanntmachung oder mit Ablauf des hierzu anberaumten Termins fest in Recht über. Einsprüche oder Rechtsmittel irgend welcher Art gegen denselben oder das Verfahren sind nicht zu beachten.

§ 14. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts hat das Recht, die Parteien und Sachverständigen, die Parteien, Zeugen und Sachverständigen vorzuladen, die Verhandlungen zu leiten, und bei denselben die Ordnung, auch den Inhalt derselben, anzuordnen, anzuordnen.

§ 15. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts hat das Recht, die Parteien und Sachverständigen, die Parteien, Zeugen und Sachverständigen vorzuladen, die Verhandlungen zu leiten, und bei denselben die Ordnung, auch den Inhalt derselben, anzuordnen, anzuordnen.

§ 16. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 17. Das Schiedsgericht entscheidet über die Streitigkeiten, welche die Parteien in der Frage kommenden Abtheilung der Liste (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) und zwar nach alphabetischer Reihenfolge, jedoch soweit möglich unter Berücksichtigung der Gewerbeart, welche die Beteiligenden angeht.

§ 18. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 19. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 20. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 21. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 22. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 23. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 24. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 25. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 26. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 27. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 28. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 29. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 30. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 31. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 32. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 33. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 34. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 35. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 36. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 37. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 38. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 39. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 40. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 41. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 42. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 43. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 44. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 45. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 46. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 47. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 48. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 49. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 50. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 51. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 52. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 53. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 54. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.